

Gemeinde Efringen-Kirchen  
Landkreis Lörrach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.**

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).

## **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

- 1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - a. der Verwaltungsausschuss
  - b. der technische Ausschuss
- 2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und acht weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- 3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- 1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

- 2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- 3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
  - a. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000,-- €, aber nicht mehr als 100.000,-- € beträgt,
  - b. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,-- €, aber nicht mehr als 25.000,-- € im Einzelfall.
- 4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- 1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- 2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- 3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- 4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- 5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 7 Verwaltungsausschuss**

- 1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - a. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  - b. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  - c. Schul- und Kindergartenangelegenheiten, Jugendangelegenheiten,
  - d. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
  - e. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
  - f. Marktangelegenheiten,

- g. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
  - h. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
  - i. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  - j. die Vorberatung von Satzungen.
- 2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- a. die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten in den Entgeltgruppen 9 und 10 TVöD,
  - b. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.000,-- €, aber nicht mehr als 7.500,-- € im Einzelfall,
  - c. die Stundung von Forderungen
    - von mehr als drei Monaten und bis zu sechs Monaten Dauer von mehr als 25.000,-- € in unbeschränkter Höhe
    - von mehr als sechs Monaten Dauer und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,-- €,
  - d. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht der Gemeinde oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 5.000,-- €, aber nicht mehr als 25.000,-- € beträgt,
  - e. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde mehr als 10.000,-- €, aber nicht mehr als 25.000,-- € beträgt,
  - f. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000,-- €, aber nicht mehr als 75.000,-- €,
  - g. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000,-- €, aber nicht mehr als 25.000,-- € im Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe. Die Zuständigkeit des Ortschaftsrats in § 16 Nr. 4 e geht vor,
  - h. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 10.000,-- €, aber nicht mehr als 50.000,-- € im Einzelfall.

## § 8 Technischer Ausschuss

- 1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- a. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - b. Versorgung und Entsorgung,
  - c. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  - d. Verkehrswesen,
  - e. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
  - f. Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  - g. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- 2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- a. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
    - die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
    - die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
    - die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 Bau GB),
    - die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), mit Ausnahme der städtebaulich unbedeutenden Maßnahmen,

- die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), mit Ausnahme der städtebaulich unbedeutenden Maßnahmen,
- b. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Baukosten von nicht mehr als 100.000,-- € im Einzelfall,
- c. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.

## IV. Bürgermeister

### § 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### § 10 Zuständigkeiten

- 1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- 2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - a. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 30.000,-- € im Einzelfall,
  - b. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 5.000,-- € im Einzelfall,
  - c. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten auf Widerruf und Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 bzw. S 8 TVöD, sowie von Auszubildenden, Praktikanten und Aushilfskräften,
  - d. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
  - e. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000,-- € im Einzelfall,
  - f. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - bis zu drei Monaten Dauer in unbeschränkter Höhe
    - bis zu 2.500,-- € im Einzelfall ohne zeitliche Beschränkung
    - aus Beiträgen für landwirtschaftliche Grundstücke im Außenbereich in unbeschränkter Höhe und ohne zeitliche Beschränkung
    - von mehr als drei Monaten und bis zu sechs Monaten Dauer und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,-- €
  - g. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht der Gemeinde oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 5.000,-- € beträgt,
  - h. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde nicht mehr als 10.000,-- € beträgt,

- i. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 25.000,-- €,
- j. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,-- €
- k. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert bis zu 10.000,-- € im Einzelfall,
- l. die Aufnahme der im Haushalts- und Wirtschaftsplan genehmigten und vom Gemeinderat beschlossenen Kredite sowie die Vornahme von Zinsanpassungen und Umschuldungen,
- m. die Aufnahme von Kassenkrediten in Höhe des in der Haushaltssatzung genehmigten Betrags,
- n. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- o. die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz,
- p. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde in baurechtlichen Verfahren bei der Gewährung von Ausnahmen und Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), soweit die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsvorsteher,
- q. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde in baurechtlichen Verfahren bei der Zulassung von Vorhaben im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 in V. mit § 36 BauGB), soweit es sich um Vorhaben ohne besondere städtebauliche Bedeutung handelt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsvorsteher,
- r. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde in baurechtlichen Verfahren bei der Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 in V. mit § 36 BauGB), soweit es sich um Vorhaben ohne besondere städtebauliche Bedeutung handelt, bei denen die Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 BauGB vorliegen, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsvorsteher,
- s. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde in baurechtlichen Verfahren in den Fällen des § 19 BauGB, soweit es sich um unbedeutende Fälle handelt, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsvorsteher,
- t. die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 55 und 56 der LBO, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsvorsteher,
- u. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.

## **§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters**

Zur Stellvertretung des Bürgermeisters werden nach § 48 GemO vom Gemeinderat aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Vertreter gewählt.

## **V. Ortsteile**

### **§ 12 Benennung der Ortsteile**

- 1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - a. Blansingen
  - b. Efringen-Kirchen
  - c. Egringen
  - d. Huttingen
  - e. Istein
  - f. Kleinkems

- g. Mappach
- h. Welmlingen
- i. Wintersweiler

- 2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach § 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **VI. Unechte Teilortswahl**

### **§ 13 Unechte Teilortswahl**

- 1) In der Gemeinde Efringen-Kirchen ist die unechte Teilortswahl eingeführt (§ 27 GemO). Die in § 12 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- 2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
  - a. Wohnbezirk Blansingen: 1 Sitz
  - b. Wohnbezirk Efringen-Kirchen: 7 Sitze
  - c. Wohnbezirk Egringen: 2 Sitze
  - d. Wohnbezirk Huttingen: 1 Sitz
  - e. Wohnbezirk Istein: 3 Sitze
  - f. Wohnbezirk Kleinkems: 1 Sitz
  - g. Wohnbezirk Mappach: 1 Sitz
  - h. Wohnbezirk Welmlingen: 1 Sitz
  - i. Wohnbezirk Wintersweiler: 1 Sitz

## **VII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 14 Einrichtung von Ortschaften**

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 12 Absatz 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

### **§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

- 1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften Blansingen, Egringen, Huttingen, Istein, Kleinkems, Mappach, Welmlingen und Wintersweiler sind Ortschaftsräte gebildet.
- 2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortschaften, mit Ausnahme der Ortschaft Istein, jeweils 6 Mitglieder. In der Ortschaft Istein beträgt die Zahl der Ortschaftsräte 8 Mitglieder.
- 3) Die Wahl der Ortschaftsräte findet gleichzeitig mit der Wahl des Gemeinderates statt.
- 4) Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung bedarf der Zustimmung des Ortschaftsrates.

### **§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrates**

- 1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

- 2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- 3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
  - a. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - b. die Aufhebung der örtlichen Verwaltung,
  - c. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem BauGB,
  - d. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen.
  - e. die Benennung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Einrichtungen,
  - f. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
  - g. örtliche Bauvorhaben.
- 4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
  - a. die Ausgestaltung und Benutzung, sowie der Betrieb von öffentlichen Einrichtungen,
  - b. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
  - c. die Förderung von Veranstaltungen und der örtlichen Vereinigungen im Bereich Kultur und Sport,
  - d. Jagd-, Weide- und Fischpacht, soweit nicht die Zuständigkeit der Jagdgenossenschaft gegeben ist,
  - e. Verträge über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen in unbeschränkter Höhe. Verträge über die Nutzung von Gebäuden und Wohnungen aber nur, wenn die Fertigstellung der Gebäude und Wohnungen vor dem 31. Dezember 2015 erfolgt ist. Die Zuständigkeit des Ortschaftsrats geht der Regelung in § 7 Nr. 2 g vor,
  - f. die Angelegenheiten der jeweiligen Abteilung der Gemeindefeuerwehr.

## **§ 17 Ortsvorsteher**

- 1) Für die Ortschaften Blansingen, Egringen, Huttingen, Istein, Kleinkems, Mappach, Welmlingen und Wintersweiler wird jeweils ein Ortsvorsteher bestellt.
- 2) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- 3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- 4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig:
  - a. beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats,
  - b. beim Vollzug des Haushaltsplans im Rahmen der den Ortschaften zugewiesenen Haushaltsmittel,
  - c. bei der Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit,
  - d. bei der Erledigung folgender Aufgaben:
    - laufende Friedhofsverwaltung, Verwaltung des Fundbüros und der Ausstellung von Lebensbescheinigungen,
  - e. bei der Entscheidung über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen in der jeweiligen Ortschaft.

## **§ 18 Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften Blansingen, Egringen, Huttingen, Istein, Kleinkems, Mappach, Welmlingen und Wintersweiler ist je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Ortsverwaltung“.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 24. September 2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Efringen-Kirchen, den 13.12.2016

  
Philipp Schmid  
Bürgermeister